

über die Ausreichung von Krediten, dem Exportkontor zur Finanzierung seiner Umlaufmittel Kredite zu gewähren.

VII.

Entlohnung der Beschäftigten des Exportkontors

§26

Über die Entlohnung der Beschäftigten des Exportkontors entscheidet das im § 4 Abs. 3 genannte wirtschaftsleitende Organ entsprechend dem für die ihm unterstellten volkseigenen Betriebe des jeweiligen Wirtschaftszweiges geltenden Rahmenkollektivvertrag.

VIII.

Materielle Verantwortlichkeit

§27

(1) Die Mitgliedsbetriebe sind für die Nicht- bzw. nichtgehörige Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten und der im Gesellschaftsrats getroffenen Festlegungen materiell verantwortlich. Sie haben dem Exportkontor einen eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Bezüglich der Nicht- oder nichtgehörigen Erfüllung der sich aus den Wirtschaftsverträgen ergebenden Pflichten gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen.

IX.

Entscheidungen von Streitigkeiten

§28

(1) Bei entstehenden Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist von den beteiligten Betrieben mit Unterstützung des wirtschaftsleitenden Organs eine eigenverantwortliche Lösung anzustreben.

(2) Kommt eine eigenverantwortliche Lösung nicht zustande, so kann, soweit es sich um Erfüllungsstreitigkeiten und die Feststellung über das Bestehen von Rechtsverhältnissen handelt, das Staatliche Vertragsgericht angerufen werden.

X.

Verjährung

§29

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Forderungen der Mitgliedsbetriebe aus dem Gesellschaftsvertrag ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. Tage des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

(2) Die Verjährungsfrist für Forderungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Mitglieds bzw. mit der Beendigung der Tätigkeit des ExDortkontors

beginnt am 1. Tag des auf das Ausscheiden bzw. die Beendigung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung findet §111 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Anwendung.

XI.

**Ausscheiden von Mitgliedsbetrieben
oder Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors**

§30

(1) Im Gesellschaftsvertrag ist festzulegen, innerhalb welcher Frist der Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedsbetriebes aus dem Exportkontor an den Gesellschaftsrats eingereicht werden muß.

(2) Scheidet ein Mitgliedsbetrieb aus, kann der Gesellschaftsrats über die Veränderung des Gesellschaftsvermögens beschließen.

§31

(1) Das Exportkontor beendet seine Tätigkeit, wenn sich effektivere Möglichkeiten zur Durchführung des Exports ergeben. Die Beendigung der Tätigkeit bedarf des einstimmigen Beschlusses des Gesellschaftsrates.

(2) Vor Beschlußfassung ist die Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs und des zuständigen Außenhandelsbetriebes einzuholen.

§32

(1) Bei Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors ist eine Abwicklung der materiellen und finanziellen Fonds durchzuführen. Soweit die vorhandenen Fonds des Exportkontors zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Exportkontors nicht ausreichen, haben die Mitgliedsbetriebe die fehlende Summe im Verhältnis zu ihrem eingezahlten Anteil aufzubringen.

(2) Zur Abwicklung der materiellen und finanziellen Fonds ist ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen, der vom Gesellschaftsrats vorzuschlagen und vom wirtschaftsleitenden Organ zu bestätigen ist.

§33

(1) Die Rechtsfähigkeit des Exportkontors endet mit der Löschung im Register.

(2) Der Abwicklungsbevollmächtigte hat nach Abwicklung der materiellen und finanziellen Fonds die Löschung im Register zu beantragen.

XII.

Übergangsregelung

§34

(1) Die bestehenden Exportkontore sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung umzubilden. Dabei sind die nach § 12 Abs. 1 der Anordnung vom